

BVGer E-8222/2015 vom 28. Januar 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-01-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-8222_2015

FR: TAF E-8222/2015 du 28 janvier 2016

IT: TAF E-8222/2015 del 28 gennaio 2016

Regeste

Familienzusammenführung (Asyl)

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

E. 2.1

Das Bundesverwaltungsgericht überprüft die angefochtene Verfügung in Asylsachen auf Verletzung von Bundesrecht sowie unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts hin (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 2.2

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters (Art. 111 Bst. e AsylG), ohne Weiterungen und mit summarischer Begründung zu behandeln (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 3

Gemäss Art. 51 Abs. 3 AsylG werden in der Schweiz geborene Kinder von Flüchtlingen auch als Flüchtlinge anerkannt, sofern keine besonderen Umstände dagegen sprechen.

E. 4.1

Zur Begründung der angefochtenen Verfügung führt die Vorinstanz aus, der Beschwerdeführer habe für die Kinder B. _____, C. _____ und D. _____ in den Jahren 2007 beziehungsweise 2010 syrische Reisepässe erhalten. Den Pässen sei zu entnehmen, dass die drei Kinder mehrmals, zuletzt im Jahre 2013 nach Syrien gereist seien. Ein solches Verhalten sei indes mit dem Zweck der Asylgewährung, dem Schutz vor Verfolgung im Heimatstaat, nicht vereinbar. Es liege daher ein besonderer Umstand im Sinne von Art. 51 Abs. 3 AsylG vor. Ein solcher liege ebenfalls bezüglich E. _____ vor, für welche der Beschwerdeführer gemäss seinen Angaben einen Pass habe ausstellen lassen wollen. Dieses Verhalten des Beschwerdeführers sowie dessen Aussagen zeigten, dass er offensichtlich nicht davon ausgehe, seine Kinder seien bei einer Rückkehr nach Syrien einer Verfolgung ausgesetzt. Sodann würden B. _____, C. _____ und D. _____ durch die

freiwillige Annahme syrischer Reisepässe sowie die mehrfachen Heimatreisen den Tatbestand des Asylwiderrufs beziehungsweise der Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 63 Abs. 1 Bst. b AsylG erfüllen. Unter diesen Umständen rechtfertigt es sich nicht, den Kindern des Beschwerdeführers Asyl zu erteilen, zumal sie bereits über Niederlassungsbewilligungen verfügen würden.

E. 4.2

Die vorinstanzliche Würdigung ist nicht zu beanstanden. In der angefochtenen Verfügung wird hinreichend dargelegt, aufgrund welcher Umstände die vier in der Schweiz geborenen Kinder des Beschwerdeführers nicht als Flüchtlinge anerkannt werden. Mit der Vorinstanz ist festzuhalten, dass die Kinder bereits syrischen Reisepass erhalten haben und B. _____ deshalb schon im September 2007 die Flüchtlingseigenschaft aberkannt wurde. Zudem beabsichtigte der Beschwerdeführer die Reisepässe seiner Kinder zu erneuern beziehungsweise einen neuen für E. _____ ausstellen zu lassen. Bei dieser Sachlage hat die Vorinstanz zu Recht geschlossen, dass es dem Beschwerdeführer mit dem vorliegend zu beurteilenden Gesuch nicht um den Schutz seiner Kinder vor Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG geht. Mit dem blossen Wiederholen seiner Vorbringen und dem Hinweis auf die aktuelle Lage in Syrien legt der Beschwerdeführer in der Rechtsmitteleingabe nicht dar, inwiefern die Vorinstanz zu Unrecht auf das Vorliegen besonderer Umstände geschlossen hat. Solches ist auch nicht ersichtlich. Um Wiederholungen zu vermeiden, kann vollumfänglich auf die vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden. Die Vorinstanz hat das Gesuch zu Recht abgelehnt.

E. 5

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtenen Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 6

Bei diesem Ausgang des Beschwerdeverfahrens sind die Kosten von Fr. 600.- (Art. 1 - 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE], SR 173.320.2) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Diese sind durch den am 13. Januar 2016 in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss gedeckt. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.